

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsberg in Karlsruhe, Mittwoch den 2. September 1908.

Inhalt.

Befehl: Die Erhebung der Staatsschuld für das Jahr 1909 betreffend. — Die Übernahme von Darlehenen auf die Staatsschuld betreffend; der **Abdruck** der allgemeinen Rechtsanträge betreffend.

Verlautbarung und Verordnung: des Ministeriums der Hochschulgänglichen Angelegenheiten aus den auswärtigen Angelegenheiten: Führung der Verhandlung für das Territorium betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Justiz- und Handelsministeriums: Die Führung der **Verhandlung** betreffend.

Verordnungen.

Gesetz.

(vom 15. August 1908.)

Die Erhebung der Staatsschuld für das Jahr 1909 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Der Abgabesatz für die Einkommensteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 auf 3 Mark 30 Pfennig von je 100 Mark Steueranfall festgesetzt. Bei Einkommensteueranfällen von 200 Mark wird nur eine Steuer von 2 Mark 64 Pfennig von Hundert erhoben; bei Einkommensteueranfällen von 25 000 Mark und mehr ist der Steuerfuß nach Vorbehalt des Artikel 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Ergeben in Karlsruhe, den 15. August 1908.

Friedrich.

von Dufq. Großel.

Zuf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Geffelmeier.